

**Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung
Pflegefachfrau/Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz**

Zwischen

Maria-Merian-Schule Waiblingen
Steinbeisstr. 4
71332 Waiblingen

vertreten durch die Schulleitung

– nachfolgend „Berufsfachschule für Pflege“ genannt –

und

– nachfolgend „Träger der Einsatzstelle“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Ziel des Vertrages

- (1) Ziel dieses Vertrages nach § 8 Abs. 2 PflBG ist die Regelung der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zur Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Pflegeausbildung nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV), der Finanzierungsverordnung (PflFinVO) sowie der ausbildungsbezogenen landesrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die Kooperationspartner verpflichten sich zu einer engen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, ihren Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleisten zu können.

- (2) Die Maria-Merian-Schule ist eine staatliche Berufsfachschule für Pflege nach § 9 PflBG. Sie ist von Trägern der praktischen Ausbildung insbesondere mit der Planung und Organisation der Praxiseinsätze von Auszubildenden beauftragt und schließt zu diesem Zweck Kooperationsverträge mit Trägern von praktischen Einsatzstellen.
- (3) Der Kooperationsvertrag wird zwischen der Maria-Merian-Schule und Trägern von Einsatzstellen zur Durchführung weiterer Pflichteinsätze und/ oder Wahleinsätzen geschlossen. Der Träger der Einsatzstelle betreibt (eine) zur Durchführung von Praxiseinsätzen geeignete Einrichtung(en) nach § 7 PflBG.

§ 2

Durchführung der praktischen Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV in den Einrichtungen des kooperierenden Trägers der Einsatzstelle. Während der praktischen Ausbildung sind Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 des PflBG erforderlich sind.
- (2) Der Zeitpunkt des Einsatzes der Auszubildenden wird zwischen der Maria-Merian-Schule und dem Träger der Einsatzstelle, jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit, festgelegt. Der zeitliche Vorlauf sollte grundsätzlich mind. 3 Monate betragen.
- (3) Die Ausbildungszeit beträgt pro Auszubildender/Auszubildendem in der Regel 39 Stunden pro Woche.
- (4) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau/ Pflegefachmann oder Pflegefachperson heranzuführen. Die Praxisanleitung erfolgt nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 der PflAPrV im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Diese ist vom Träger der Einsatzstelle zu gewährleisten.
- (5) Praxisanleitungen in den Pflichteinsätzen der allgemeinen Versorgungsbereiche („ambulante Versorgung“, langzeitstationäre Versorgung“ und akutstationäre Versorgung“) dürfen nach §4 PflAPrV nur von Personen durchgeführt werden, die über eine berufspädagogische Qualifikation zur Praxisanleitung für Pflegeberufe verfügen.
- (6) Praxisanleitungen in den Pflichteinsätzen der speziellen Versorgungsbereiche („pädiatrische Versorgung“ und „psychiatrische Versorgung“) können von geeigneten und entsprechend fachlich ausgebildeten Personen durchgeführt werden.

- (7) Die Maria-Merian-Schule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer der Pflegeabteilung die Praxisbegleitung in den Einsatzstellen in angemessenem Umfang sicher. Diese dient der Betreuung der Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Einsatzstelle und der Kommunikation mit der Einsatzstelle. Die Praxisbegleitung kann u. a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie der Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Dabei ist die Anwesenheit der Praxisanleiterin/ des Praxisanleiters oder einer entsprechenden Fachkraft zwingend notwendig. Der Träger der Einsatzstelle gewährt den Lehrenden der Maria-Merian-Schule Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen seiner Einrichtungen.
- (8) Die Lehrerinnen und Lehrer stimmen ihren Besuch und dessen Terminierung mit den Einsatzstellen nach § 3 Absatz 2 ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.
- (9) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich dem aus dem Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung. Der/die Auszubildende bleibt über den Träger der praktischen Ausbildung sozial-, unfall- und haftpflichtversichert. Der Schutz durch bestehende Versicherungen des Trägers der Einsatzstelle bleibt hiervon unberührt.
- (10) Die Ausbildungsvergütung wird für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger der praktischen Ausbildung an seine Auszubildenden gezahlt. Dies gilt auch für eventuell entstehende Ansprüche auf Fahrtkostenerstattung der oder des Auszubildenden.
- (11) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die vorgeschriebene Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen und zu reinigen.
- (12) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, am Ende eines jeden, bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes, eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten (§ 6 Abs. 2 PflAPrV) zu erstellen. Diese ist der/dem Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern und der Maria-Merian-Schule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach §13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder soweit bei einer Anrechnung der Umfang von 25% der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden.

Die Maria-Merian-Schule legt einvernehmlich mit dem Träger der Einsatzstelle fest, wann und ggfs. wo eine erforderliche Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist. Der Träger der praktischen Ausbildung wird zusätzlich über die Planungsänderung von der Maria-Merian-Schule informiert.

- (13) Während eines Praxiseinsatzes beim Träger der Einsatzstelle dürfen die Auszubildenden keinen Urlaub nehmen. Dieser ist ausschließlich im geplanten Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung zu nehmen.
- (14) Während eines Praxiseinsatzes hat die konkrete Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und einer damit einhergehenden Unzumutbarkeit die Berufsfachschule für Pflege auffordern, den Träger der praktischen Ausbildung zu disziplinarischen Maßnahmen wie Umsetzung, Abmahnung bis hin zur Kündigung aufzufordern bzw. die sofortige Abberufung des Auszubildenden zu veranlassen.

§ 3

Leistungsspektrum des Trägers der Einsatzstelle

- (1) Der Träger der Einsatzstelle verfügt über Einrichtungen, die eine Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 2 PflAPrV, sicherstellen können für
(Zutreffendes ankreuzen)
- a) Pflichteinsätze nach §7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen:
- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - allgemein-, geronto-, kinder-, oder jugendpsychiatrische Versorgung
- b) weitere Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen:
- Pflegeberatung
 - Rehabilitation
 - Hospizversorgung/Palliation
 - Dialysezentrum
 - _____
- (2) In der **Anlage 1** werden Festlegungen zu den Praxiseinsatzplätzen getroffen, die vom Träger der Einsatzstellen zur Verfügung gestellt werden. Es kann unterschieden werden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt, und darüberhinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können. In **Anlage 1** wird auch festgelegt, zu welchem Zeitpunkt die Maria-Merian-Schule abfragt, welche Einsatzplätze der Träger der Einsatzstelle für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einsatzstelle und der Berufsfachschule für Pflege

- (1) Die Maria-Merian-Schule und der Träger der Einsatzstelle verpflichten sich zur vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Auszubildenden eine qualitativ hochwertige Ausbildung im Sinne von § 5 PflBG gewährleisten zu können. Diesbezüglich geeignete Maßnahmen können z. B. sein:
- regelmäßiger Austausch zwischen beiden Partnern, insbesondere bei den Praxisbegleitungen
 - Vereinbarung von Regeln zur zuverlässigen und transparenten, wechselseitigen Kommunikation
 - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses
 - ein in der jeweiligen Einrichtung entwickeltes Ausbildungskonzept der praktischen Ausbildung zu Grunde legen

Falls sich die Kooperation ausschließlich auf Wahleinsätze bezieht, erfolgt der Austausch zwischen den Kooperationspartnern nur nach Bedarf.

- (2) Der Träger der Einsatzstelle verpflichtet sich, die Maria-Merian-Schule unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.
- (3) Der Träger der Einsatzstelle teilt dem Träger der praktischen Ausbildung und der Maria-Merian-Schule unmittelbar mit, wenn die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist.
- (4) Bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungsziels einer/eines Auszubildenden beraten ihr/sein Träger der praktischen Ausbildung und die Maria-Merian-Schule gemeinsam mit der/dem Auszubildenden und erforderlichenfalls unter Beteiligung des Trägers der Einsatzstelle über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und setzen diese nach entsprechender Vereinbarung unverzüglich gemeinsam mit der/dem Auszubildenden um.
- (5) Der Träger der praktischen Ausbildung, die Maria-Merian-Schule und der Träger der Einsatzstelle unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise. Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen der Träger der praktischen Ausbildung und die Berufsfachschule für Pflege nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird.
- (6) Beide Kooperationspartner verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangte Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

§ 5

Ausgleichszuweisungen

- (1) Nach § 34 Absatz 2 PflBG leitet der Träger der praktischen Ausbildung die, in seinen Ausgleichszuweisungen enthaltenen Kosten des Trägers der Einsatzstelle, entsprechend den festgesetzten Ausbildungsbudgets, an diesen weiter. Der Träger der Einsatzstelle verpflichtet sich, über die entsprechende Abrechnung der Kosten für die Ausbildung an ihn entsandter Auszubildender mit den mit der Maria-Merian-Schule kooperierenden Trägern der praktischen Ausbildung eine Vereinbarung nach **Anlage 2** zu schließen.
- (2) Die Maria-Merian-Schule unterstützt die jeweiligen Vereinbarungspartner durch ihre unverzügliche Information über die jeweils andere Person und deren Kontaktdaten.

§ 6

Dauer und Kündigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich gekündigt werden. Begonnene externe praktische Ausbildungsmaßnahmen werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch jede Vertragspartei bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Waiblingen, den

Ort, Datum

Berufsfachschule für Pflege

Ingrid Klumpp

Schulleitung

Träger der Einsatzstelle



Anlage 1 zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz

Zwischen

Maria-Merian-Schule Waiblingen
Steinbeisstr. 4
71332 Waiblingen

(Berufsschule für Pflege)

und

(Träger der Einsatzstelle)

wird Folgendes vereinbart:

Der Träger der Einsatzstelle kann je Ausbildungsgang (i.d.R. dreijährig) Praxiseinsatzplätze in nachfolgend angegebenerem Umfang zur Verfügung stellen. Es wird hierbei unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der Einsatzstelle grundsätzlich zusagt, und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können:

| Einsatzbereich | Stunden pro Einsatz | Einsatzstelle (Einrichtung) | Zahl der insgesamt für den Ausbildungsgang grundsätzlich zugesagten Praxiseinsatzplätze | Zahl der grundsätzlich zugesagten Praxiseinsatzplätze, die gleichzeitig besetzt werden können | Zahl der Praxiseinsatzplätze, die mglw. zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Erstes und zweites Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel) | | | | | |
| Pflichteinsätze | | | | | |
| Stationäre Akutpflege | 400* | | | | |
| Stationäre Langzeitpflege | 400* | | | | |
| Ambulante Akut-/Langzeitpflege | 400* | | | | |
| Pädiatrische Versorgung | 120* | | | | |
| Letztes Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel) | | | | | |
| Pflichteinsätze | | | | | |
| Allgemein-, geronto- kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung | 120* | | | | |
| Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung | 120* | | | | |
| Gerontopsychiatrische Versorgung | 120* | | | | |
| Weitere Einsätze, z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation | | | | | |
| | 80 | | | | |

* Sofern ein Träger diesen Einsatz als Vertiefungseinsatz ausnahmsweise nicht selbst sicherstellen kann und hierfür Einsatzstellen eines anderen Trägers in Anspruch nehmen will, ist zu beachten, dass für den Vertiefungseinsatz 500 Stunden vorgeschrieben sind.

Die Pflegeschule fragt frühestens 5 Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges ab, welche Einsatzplätze der Träger der Einsatzstelle für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

Waiblingen, den _____

Ort, Datum

Berufsfachschule für Pflege
Ingrid Klumpp
Schulleitung

Träger der Einsatzstelle

Anlage 2

zum Kooperationsvertrag über die berufliche Ausbildung Pflegefachfrau/Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz

Vereinbarung über den Ausgleich von Kosten der Praxisanleitung im Rahmen der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

zwischen

(Träger der praktischen Ausbildung)

und

(Träger der Einsatzstelle)

Im Rahmen der beruflichen Ausbildung in der Pflege finden Teile der praktischen Ausbildung (Praxiseinsätze) von Auszubildenden des Trägers der praktischen Ausbildung in Einrichtungen des Trägers der Einsatzstelle statt. Hinsichtlich der Weiterleitung der beim Träger der Einsatzstelle jeweils anfallenden Kosten der praktischen Ausbildung wird Folgendes vereinbart:

(1) Abrechenbar durch den Träger der Einsatzstelle sind die Kosten der Praxisanleitung in der Höhe, wie sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Praxiseinsatzes auf Landesebene hierfür vereinbart bzw. empfohlen ist. Diese beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses _____ Euro je Stunde und Auszubildender/Auszubildendem.

(2) Soweit nicht auf Landesebene für die Abrechnung der Kosten etwas anderes vereinbart ist, erfolgt sie unter Ausweisung der für die einzeln benannten Auszubildenden erbrachten Stunden der Praxisanleitung nach Abschluss des jeweiligen Praxiseinsatzes.

(3) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Bis zur Beendigung begonnene Ausbildungsmaßnahmen werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung abgerechnet.

Ort, Datum

Ort, Datum

Träger der praktischen Ausbildung

Träger der Einsatzstelle